

ZH_OBERGERICHT VR160003 vom 9. August 2016

ZH Obergericht, 2016-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VR160003

FR: ZH_OBERGERICHT VR160003 du 9 août 2016

IT: ZH_OBERGERICHT VR160003 del 9 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

Am 29. Juni 2016 beschloss die Fachgruppe Dolmetscherwesen (nachfolgend: Rekursgegnerin) die Löschung von A._____ (nachfolgend Rekurrent) aus dem Dolmetscherverzeichnis (act. 3). Dies mit der Begründung, der Rekurrent leide an Hörproblemen und sei dadurch in seinen Leistungen als Dolmetscher beeinträchtigt. Er erfülle die persönlichen Voraussetzungen zum Verbleib im Dolmetscherverzeichnis nicht mehr, weshalb er gemäss § 13 Abs. 1 der Dolmetscherverordnung (DolmV, LS 211.17) mit sofortiger Wirkung aus dem besagten Verzeichnis zu löschen sei.

E. 2

Gegen diesen Beschluss erhob der Rekurrent bei der Rekursgegnerin mit Eingabe vom 29. Juli 2016 Rekurs (act. 1). Diese und eine weitere Eingabe des Rekurrenten vom 2. August 2016 überwies die Rekursgegnerin zuständigshalber an die hiesige Instanz zur Behandlung.

E. 3

In der Eingabe vom 2. August 2016 zog der Rekurrent seinen Rekurs zurück. Er teilte mit, er habe diesen voreilig verfasst. Er sei inzwischen zur Überzeugung gelangt, dass es besser sei, seine Dolmetschertätigkeit via Dolmetscherverzeichnis zu beenden und seine Löschung und damit den Beschluss vom 29. Juni 2016 zu akzeptieren (act. 2). Demzufolge ist das Verfahren als durch Rückzug des Rekurses erledigt abzuschreiben.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Rekurrenten aufzuerlegen (§ 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG, LS 175.2], Plüss in: Kommentar VRG, Griffel [Hrsg.], 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 N 78 f.). Dem Umstand des Rückzugs des Rekurses in einem frühen Stadium des Verfahrens ist bei der Festsetzung der Höhe der Kosten Rechnung zu tragen. Prozessentschädigungen sind sodann keine zu entrichten (§ 17 VRG).

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.